

Satzung

der Ortsgemeinde Hetzerath

über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Teilbereich des Ortsteiles Erlenbach (Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Hetzerath am 12.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich des Ortsteiles Erlenbach, Ortsausgang Richtung Dierscheid, werden gem. den im beigefügten Lageplan (1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ggf. nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hetzerath, den 14.05.2004
Ortsgemeinde Hetzerath




Ortsbürgermeister -